

Übungen Obligationenrecht Allgemeiner Teil

Rechtsanwalt Prof. Dr. Arnold Rusch LL.M.
Universität Freiburg, Sitzung Nr. 1
22. Februar/1. März 2017

Art. 3 WZG (SR 941.10): „(1) Jede Person ist gehalten, bis zu 100 schweizerische Umlaufmünzen an Zahlung zu nehmen. Umlauf-, Gedenk- und Anlagemünzen werden von der Schweizerischen Nationalbank und den öffentlichen Kassen des Bundes unbeschränkt zum Nennwert angenommen. (2) Schweizerische Banknoten müssen von jeder Person unbeschränkt an Zahlung genommen werden. (3) Auf Franken lautende Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank müssen von jeder Person, die dort über ein Konto verfügt, unbeschränkt an Zahlung genommen werden.“

Urteil BGer in SJ 1997, 245 ff., 253: „Un créancier n'est donc pas obligé d'accepter la monnaie scripturale en lieu et place d'un paiement en espèces (...). Cette disposition n'est cependant pas de droit impératif (...). Aussi, les parties sont-elles libres de prévoir l'exécution d'une dette d'argent sans remise d'espèces (...). Actuellement, la monnaie scripturale s'est généralisée (...) et représente la forme la plus importante de la monnaie (...). »

Urteil BGer in SJ 1997, 245 ff., 253: „Aussi, le fait d'ouvrir et d'entretenir un compte bancaire constitue-t-il une acceptation tacite de l'exécution par virement (...), sauf, bien sûr, si le créancier exige expressément un paiement en espèces (...). Dans les relations internationales interbancaires, les paiements se font en pratique exclusivement à l'aide de la monnaie scripturale, savoir par une inscription correspondante sur un compte de la banque créancière. A cet égard, on peut donc aussi admettre l'existence d'une convention tacite (...).“

Was ist eine Ersetzungsbefugnis?

Synonym: facultas alternativa, rechtsgeschäftliche Alternativermächtigung

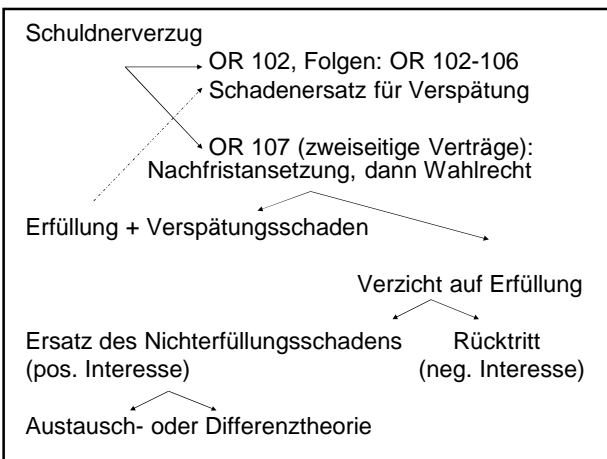
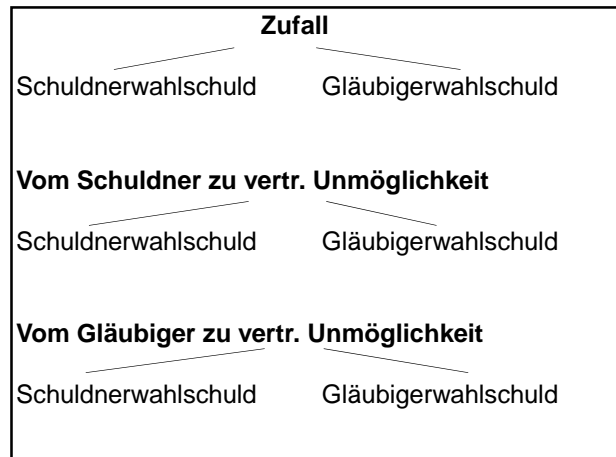
Merksatz: «una res in obligatione, duae in solutione»

Definition (G/S/S/E, N 2269 f.): «Geschuldet ist nur die vertraglich vereinbarte Leistung. Doch ist der Schuldner durch Vertrag oder nachträgliche einseitige Erklärung der Gläubigerin ermächtigt (nicht verpflichtet), statt der geschuldeten eine andere Leistung zu erbringen (...). Die Ärztin gestattet dem Gärtner, den sie behandelt hat, die Honorarrechnung durch Gartenarbeit abzutragen.»

Wahlschuld

- Art. 72 OR
- «duae res in obligatione, una in solutione»
- Unmöglichkeit einer Leistung bewirkt grundsätzlich Konzentration auf die noch mögliche Leistung, es sei denn, die nicht wahlberechtigte Person treffe am Untergang der Sache ein Verschulden.

§ 265 BGB. Unmöglichkeit bei Wahlschuld. Ist eine der Leistungen von Anfang an unmöglich oder wird sie später unmöglich, so beschränkt sich das Schuldverhältnis auf die übrigen Leistungen. Die Beschränkung tritt nicht ein, wenn die Leistung infolge eines Umstands unmöglich wird, den der nicht wahlberechtigte Teil zu vertreten hat.



BGE 129 III 320 ff., 324: „Sittlich bedenkliche Machenschaften im Vorfeld des Vertrags, die sich nicht in dessen Inhalt niederschlagen, machen ihn nicht sittenwidrig (...). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und der herrschenden Lehre haben daher Verträge, die durch Schmiergelder bewirkt werden, im Gegensatz zu den Schmiergeldversprechen als solchen keinen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt und fallen nicht unter die Nichtigkeitsfolgen von Art. 20 OR (...).“

Absichtliche Täuschung

- Art. 28 Abs. 1 OR
- Täuschungshandlung
- Absicht
- Widerrechtlichkeit
- Irrtum
- Kausalität – zwischen welchen Elementen?

Grundlagenirrtum

- Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR
- Objektive Wesentlichkeit
- Subjektive Wesentlichkeit
- Erkennbarkeit
- Irrtum im Zeitpunkt des Vertragsschlusses
- Geltendmachung innert Frist
- Keine Genehmigung des Vertrages

BGE 129 III 320 ff., 329 f.: [Das Bundesgericht bejaht bei Dauerschuldverhältnissen eine Wirkung nur ex nunc, aber:] „Ein Vorbehalt zur reinen Auflösung des Vertrags ex nunc ist jedoch für den Fall anzubringen, dass der Willensmangel sich im Synallagma selbst auswirkte, d.h. für das Leistungsversprechen des Irrenden in quantitativer Hinsicht bestimmend war. Hier vermag die Anfechtung insoweit zurückzuwirken, als die gegenseitigen Leistungen in gerichtlicher Vertragsanpassung neu bewertet und bei gegebener Kausalität des Irrtums auf ihr Gleichgewicht nach dem Regelungsgedanken von Art. 20 Abs. 2 OR modifiziert werden (...)“

Was ist eigentlich...

- eine vertretbare Sache?
- eine Gattungsschuld?
 - und worin liegt der Unterschied zwischen diesen beiden?
- eine Stückschuld?
- eine Wahlobligation?
- eine Ersetzungsbefugnis?

Relevanz der Gattungsschuld

